

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2013    Ausgegeben und versendet am 17. Dezember 2013    46. Stück**

---

- 75. Landesverfassungsgesetz vom 14. November 2013, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (XX. Gp. RV 784 AB 844)
  - 76. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (XX. Gp. IA 788 AB 845)
  - 77. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz geändert wird (XX. Gp. RV 785 AB 846)
  - 78. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 2013, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf geändert wird
- 

### **75. Landesverfassungsgesetz vom 14. November 2013, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 10/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Art. 32 „Mitwirkung von Bundesorganen, Zustimmung der Bundesregierung“ und zu Art. 37 „Landesvoranschlag, Grundsätze der Finanzgebarung“.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu Art. 66 der Eintrag „C. VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT DES LANDES“ und der Eintrag „Artikel 66a Landesverwaltungsgericht“ eingefügt.*
3. *Im Inhaltsverzeichnis erhalten die bisherigen Eintragsbezeichnungen „C.“, „D.“ und „E.“ die Eintragsbezeichnungen „D.“, „E.“ und „F.“.*
4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Art. 75 „Landes-Rechnungshofausschuss“ und zu Art. 90 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.*
5. *Art. 4 Abs. 2 bis 4 lautet:*

„(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung des Landes abgeschlossen werden, wenn dadurch zugleich eine Änderung von Landesgrenzen des Burgenlandes erfolgen soll.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes, mit denen zugleich eine Änderung der Grenzen des Burgenlandes erfolgen soll, bedürfen eines Landesgesetzes sowie damit übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzbereinigungen genügen ein Landesgesetz und damit übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Landtages über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“
6. *In Art. 11 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und es wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2009)“ eingefügt.*
7. *Dem Art. 14 wird folgender Satz angefügt:*

„Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.“

8. Art. 32 lautet:

### **„Artikel 32**

#### **Mitwirkung von Bundesorganen, Zustimmung der Bundesregierung**

Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Solche Gesetzesbeschlüsse sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages von der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.“

9. Art. 35 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die verbindliche Kraft von Landesgesetzen, Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Art. 80 sowie Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet.“

10. Die Überschrift zu Art. 37 lautet:

#### **„Landesvoranschlag, Grundsätze der Finanzgebarung“**

11. Dem Art. 37 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Finanzgebarungen des Landes und sonstiger Rechtsträger (ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände), die im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) dem Sektor Staat zugerechnet werden und deren Organisationsrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, sind risikoavers auszurichten. Insbesondere sind bei der Finanzgebarung keine vermeidbaren Risiken einzugehen und volle Transparenz zu gewährleisten.“

(7) Die näheren Bestimmungen über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sind durch Landesgesetz zu treffen.“

12. Art. 37b lautet:

### **„Artikel 37b**

#### **Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge**

(1) Von den Anteilsrechten an der Energie Burgenland AG müssen mindestens 51% im Eigentum des Landes Burgenland stehen oder dem Land Burgenland über eigene Unternehmen zugerechnet werden.

(2) Die Versorgung der Gemeindebürger mit einwandfreiem Trinkwasser ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde oder eines hierfür gebildeten Gemeindeverbandes. Für die vom Benutzer zu entrichtende Gebühr kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung Höchstbeträge festsetzen.“

13. In Art. 43 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Vollziehung“ die Wortfolge „, soweit es sich nicht um die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt,“ eingefügt.

14. In Art. 44a Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Landes“ die Wortfolge „, soweit es sich nicht um die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt,“ eingefügt.

15. Art. 64 lautet:

### **„Artikel 64**

#### **Bezüge der Mitglieder der Landesregierung**

Die Mitglieder der Landesregierung haben gegenüber dem Land Burgenland Anspruch auf Bezüge, soweit nicht Ansprüche gegenüber dem Bund nach bundesrechtlichen Regelungen bestehen. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.“

16. Im III. Abschnitt wird nach Art. 66 folgende Unterabschnittsbezeichnung und folgender Art. 66a eingefügt:

## **„C. VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT DES LANDES**

### **Artikel 66a**

#### **Landesverwaltungsgericht**

(1) Für das Land Burgenland besteht ein Landesverwaltungsgericht. Dieses hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Eisenstadt.

(2) Das Landesverwaltungsgericht besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung zu Richterinnen und Richtern ernannt und sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(4) Die Organisation und das Dienstrecht des Landesverwaltungsgerichtes werden durch Landesgesetz geregelt.“

17. Im III. Abschnitt werden die bisherigen Unterabschnittsbezeichnungen „C.“, „D.“ und „E.“ durch die Unterabschnittsbezeichnungen „D.“, „E.“ und „F.“ ersetzt.

18. In Art. 68 Abs. 1 wird nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wortfolge „mit Ausnahme jener der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit“ eingefügt.

19. In Art. 74 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Verwaltung gebunden und“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

20. In Art. 74a Abs. 1 Z 4 und 5 wird jeweils das Wort „Landeskrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

21. Art. 74b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor des Landes-Rechnungshofes wird - nach öffentlicher Ausschreibung und Durchführung einer Anhörung durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses, zu der die Präsidentin oder der Präsident des Landtages einzuladen hat - vom Landtag auf Grund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.“

22. Die Überschrift zu Art. 75 lautet:

#### **„Landes-Rechnungshofausschuss“**

23. In Art. 75 Abs. 1, 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Landeskrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ und das Wort „Landeskrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

24. Art. 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Landes-Rechnungshofausschuss selbst entbunden sind, wobei die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen sind.“

25. Art. 76 lautet:

### **„Artikel 76**

#### **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

(1) Der Landes-Rechnungshofausschuss ist nach Bedarf von der Obfrau oder vom Obmann oder bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter, so einzuberufen, dass er in angemessener Frist zusammentreten kann. Sie oder er ist verpflichtet, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landes-Rechnungshofausschusses verlangt oder von der Direktorin oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofes beantragt wird. Wenn die Obfrau oder der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Einberufung nicht fristgerecht vornimmt, ist diese von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages vorzunehmen. Dieser oder diesem obliegt in diesem Fall die Festlegung der Tagesordnung (Abs. 3). Sie oder er ist verpflichtet, Verlangen nach Abs. 3 nachzukommen.

(2) Der Landes-Rechnungshofausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann; im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Obfrau und Obmann sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters obliegt die Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Ausschusses.

(3) Die Tagesordnung wird von jener Person festgelegt, welche zur Sitzung eingeladen hat. Mindestens zwei Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses können schriftlich bei der einberufenden Person verlangen, dass ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Diesem Verlangen ist nachzukommen.

(4) Zur Anhörung der Bewerber für die Funktion der Direktorin oder des Direktors des Landes-Rechnungshofes durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses hat die Präsidentin oder der Präsident des Landtages einzuladen.“

26. In Art. 77 wird das Wort „Landeskrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ und jeweils das Wort „Landeskrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

27. In Art. 78 wird das Wort „Krollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ sowie das Wort „Landeskrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ ersetzt.

28. In Art. 85 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „- vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung -“.

29. Die Überschrift zu Art. 90 lautet:

**„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

30. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 75/2013 treten in Kraft:

1. die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu Art. 32, Art. 37, Art. 75 und Art. 90 sowie Art. 4 Abs. 2, 3 und 4, Art. 11 Abs. 3, Art. 14, Art. 32, Art. 35 Abs. 2, die Überschrift zu Art. 37, Art. 37 Abs. 6 und 7, Art. 37b, Art. 64, Art. 68 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1, Art. 74a Abs. 1, Art. 74b Abs. 2, die Änderung der Überschrift zu Art. 75, Art. 75 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, Art. 76, Art. 77 und Art. 78 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den Unterabschnittsbezeichnungen des III. Abschnitts und zu Art. 66a sowie Art. 43 Abs. 1, Art. 44a Abs. 1, Art. 46 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1, die Unterabschnittsbezeichnungen im III. Abschnitt, Art. 66a und Art. 85 Abs. 3 mit 1. Jänner 2014.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **76. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 34 „Petitionen“, zu § 78 „Landes-Rechnungshofausschuss“ und der Eintrag zu § 84 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“*

2. *§ 10 lautet:*

### **„§ 10**

#### **Landtagsklubs**

(1) Mitglieder des Landtages derselben wahlwerbenden Partei haben zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Landtages an gerechnet, das Recht, sich in einem - einzigen - Klub zusammenzuschließen. Wird von Landtagsabgeordneten einer wahlwerbenden Partei dem Präsidenten mehr als ein Zusammenschluss mitgeteilt, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von Landtagsabgeordneten als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist jene Gruppe von Landtagsabgeordneten als Klub anzuerkennen, der der Listenerste des jeweiligen Landeswahlvorschlages angehört.

(2) Landtagsabgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Landtages an gerechnet, nur mit Zustimmung des Landtages in einem Klub zusammenschließen.

(3) Für den Zusammenschluss zu einem Klub und den Bestand eines Klubs ist die Zahl von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

(4) Die Konstituierung eines Klubs sowie jede Neubestellung der Obmänner und ihrer Stellvertreter sowie der geschäftsführenden Obmänner sind dem Präsidenten des Landtages schriftlich mitzuteilen.

(5) Ist ein geschäftsführender Obmann bestellt worden, so übt dieser alle nach diesem Gesetz dem Obmann des Klubs zukommenden Rechte und Pflichten aus.

(6) Den Klubs sind zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben das erforderliche Personal und die notwendigen Sacheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.“

3. *Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die drei Präsidenten bilden das Präsidium des Burgenländischen Landtages; dieses entscheidet einvernehmlich.“

4. *§ 13 lautet:*

### **„§ 13**

#### **Gemeinsam ausübende Rechte der Präsidenten des Landtages**

(1) Der Präsident erstellt den Voranschlag betreffend den Landtag. Nach Beschlussfassung im Präsidium übermittelt der Präsident den Voranschlag samt Anlagen der Landesregierung.

(2) Der Präsident hat im Rahmen des beschlossenen Landesvoranschlages die Ausgaben für den Landtag zu bewilligen. Ausgaben, die im Einzelfall 50 000 Euro überschreiten, sind vom Präsidium zu genehmigen.

(3) Das Präsidium kann Änderungen im Text eines Gesetzesbeschlusses zur Behebung von Formfehlern, stilistischen oder sinnstörenden Fehlern vornehmen.“

5. *In § 14 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „die übrigen Bediensteten der Landtagsdirektion“ die Wortfolge „und weist das Personal den Landtagsklubs zu“ eingefügt.*

6. *§ 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Bei der Bestellung der den Landtagsklubs zuzuweisenden Bediensteten kommt den jeweiligen Klubobmännern ein Vorschlagsrecht zu und ist darüber hinaus das Einvernehmen mit ihnen herzustellen.“

7. In § 18 Abs. 2 wird das Zitat „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch das Zitat „Bundesgesetzes über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 141/2013“ ersetzt.

8. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

9. In § 20 Abs. 1 Z 9 wird nach der Wortfolge „Berichte des Landes-Rechnungshofs“ die Wortfolge „über durchgeführte Prüfungen, Tätigkeitsberichte“ eingefügt.

10. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Wort „zustellen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann,“ eingefügt.

11. In § 28a Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013“ ersetzt.

12. In § 29 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „hat der Präsident des Landtages“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

13. In § 29 Abs. 4 wird die Wortfolge „vom Zeitpunkt der Zustellung“ durch die Wortfolge „von dem der Zustellung nachfolgenden Tag“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landtag kann ohne Debatte beschließen oder jeder Landtagsklub kann höchstens zwei Mal jährlich verlangen, dass über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident des Landtages das Einlangen der Anfragebeantwortung bekannt gegeben hat, nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, eine Debatte stattfindet. Ein derartiges Verlangen ist spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

15. Nach § 29 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Darüber hinaus kann ein Verlangen im Sinne des Abs. 6 von einem Drittel der Landtagsabgeordneten eingebracht werden.“

16. § 29 Abs. 7 lautet:

„(7) Werden in derselben Sitzung ein oder mehrere Dringlichkeitsanträge oder dringliche Anfragen behandelt, so ist diese Debatte erst danach durchzuführen.“

17. Dem § 29 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens vier Landtagsabgeordneten unterstützt sein.“

18. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Debatte über eine dringliche Anfrage dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden, die in einem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der Anfrage stehen. Das Vorliegen des direkten inhaltlichen Zusammenhangs ist vom Präsidenten festzustellen. Die Entschließungsanträge sind unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zuzuweisen.“

19. In § 31 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „in der die Frage aufgerufen werden soll,“ die Wortfolge „bis 12 Uhr“ eingefügt.

20. § 31a Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die Aktuelle Stunde ist nach der Fragestunde durchzuführen.“

21. In § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „kann mündlich oder schriftlich“ durch die Wortfolge „muss schriftlich“ ersetzt.

22. Die Überschrift zu § 34 lautet:

#### **„Petitionen“**

23. In § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bittschriften und andere Eingaben (im folgenden insgesamt kurz „Petitionen“ genannt)“ durch das Wort „Petitionen“ ersetzt.

24. In § 36 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „verteilen“ der Doppelpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt „wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.“

25. In § 40 Abs. 3 wird nach dem Wort „Obmann“ die Wortfolge „und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter“ eingefügt.

26. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und Stellvertreter obliegt die Einberufung zu Sitzungen und die Bestimmung der Tagesordnung dem Präsidenten des Landtages. Sind Obmann und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, obliegen die sonstigen Rechte und Pflichten gemäß Abs. 1 dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Ausschusses, das Recht nach Abs. 3 dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses.“

26a. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mitarbeiter der Landtagsklubs können als Zuhörer teilnehmen.“

27. Dem § 45 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes im Ausschuss können auch mündlich eingebracht werden.“

28. In § 53 Abs. 4 wird die Wortfolge „zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

29. In § 54 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „vom Präsidenten des Landtages schriftlich“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann,“ eingefügt.

30. § 56 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident des Landtages gibt bekannt, dass die Tagesordnung versendet wurde und ob sie unverändert geblieben ist. Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Aufforderung des Präsidenten von jedem Landtagsabgeordneten Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Werden Gegenanträge gestellt, so sind diese schriftlich beim Präsidenten abzugeben. Wahlen und Bestellungen kann der Präsident des Landtages aus Eigenem auf die Tagesordnung setzen.“

31. Dem § 56 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um einen Antrag eines Landtagsabgeordneten, so ist dieser in schriftlicher Form beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

32. Dem § 56 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

33. In § 58 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

34. In § 60 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „anderen Ausschuss“ das Wort „schriftlich“ eingefügt; dem § 60 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anträge sind beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

35. In § 63 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „des Präsidenten des Landtages oder“ die Wortfolge „auf schriftlichen“ eingefügt.

36. In § 64 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden,“.

37. § 64 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Landtagsabgeordneten gelangen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu Wort.“

38. § 64 Abs. 3 entfällt.

39. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden in der Debatte Anträge auf Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung, auf Vertagung, auf Zurückverweisung an den Ausschuss oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuss gestellt, so ist über diesen Antrag ohne weitere Debatte abzustimmen.“

40. In § 67 Abs. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

41. § 69 Abs. 2, 4 und 5 entfallen.

42. Dem § 70 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich einzubringen und das Abstimmungsansinnen ist genau bekannt zu geben.“

43. Dem § 73 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich vorzubringen.“

44. In § 73 Abs. 5 wird die Wortfolge „auf den Antrag“ durch die Wortfolge „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

44a. Die Überschrift zu § 78 lautet:

#### **„Landes-Rechnungshofausschuss“**

45. In § 78 Abs. 1 bis 7 wird jeweils das Wort „Landeskontrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ und das Wort „Landeskontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

46. § 79 lautet:

#### **„§ 79**

#### **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

(1) Der Landes-Rechnungshofausschuss ist nach Bedarf vom Obmann oder bei Verhinderung vom Stellvertreter, so einzuberufen, dass er in angemessener Frist zusammentreten kann. Er ist verpflichtet, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landes-Rechnungshofausschusses verlangt oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofes beantragt wird. Wenn der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter, die Einberufung nicht fristgerecht vornimmt, ist diese vom Präsidenten des Landtages vorzunehmen. Diesem obliegt in diesem Fall die Festlegung der Tagesordnung (Abs. 3). Er ist verpflichtet Verlangen nach Abs. 3 nachzukommen.

(2) Der Landes-Rechnungshofausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann; im Fall seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und Stellvertreter obliegt die Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Ausschusses.

(3) Die Tagesordnung wird von jener Person festgelegt, welche zur Sitzung eingeladen hat. Mindestens zwei Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses können schriftlich bei dieser verlangen, dass ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dem Verlangen ist nachzukommen.

(4) Zur Anhörung der Bewerber für die Funktion des Direktors des Landes-Rechnungshofes durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses hat der Präsident des Landtages einzuladen.“

47. Die Überschrift zu § 84 lautet:

#### **„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

48. Dem § 84 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 10, § 11 Abs. 4, §§ 13, 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 28a Abs. 1, § 29 Abs. 3, 4, 6, 6a, 7 und 9, § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 6, § 31a Abs. 5, § 32 Abs. 2, die Überschrift zu § 34, § 34 Abs. 1, §§ 36, 40 Abs. 3 und 3a, § 45 Abs. 6, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 4, § 56 Abs. 5, 7 und 10, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 2, § 70 Abs. 6, § 73 Abs. 2 und 5, §§ 78 und 79 sowie die Überschrift zu § 84 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 64 Abs. 3 und § 69 Abs. 2, 4 und 5.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **77. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG), LGBl. Nr. 23/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 der Eintrag „5. Abschnitt“ und die Zeile „§ 18 Inkrafttreten“ angefügt.*

2. *In § 1 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „unmittelbar“ ersetzt.*

3. *In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Prüfungsaufträgen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.*

4. *In § 2 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Dieser hat die Landtagsklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, darüber zu informieren.“

5. *Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Art, Umfang und Wortlaut einer Initiativprüfung sind dem Präsidenten des Landtags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die Landtagsklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, darüber zu informieren. Als Ergebnis einer eingeleiteten Initiativprüfung ist dem Landtag unverzüglich nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Bericht in einheitlicher Form vorzulegen. Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die im nächstfolgenden Kalenderjahr voraussichtlichen Initiativprüfungen zu erstellen und dem Präsidenten des Landtags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dieser informiert die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses.“

6. *In § 5 Abs. 3 Z 4 und 5 wird jeweils das Wort „Landeskontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.*

7. *§ 5 Abs. 4 lautet:*

„(4) Das Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 ist beim Landes-Rechnungshof schriftlich einzubringen und hat den Gegenstand und den Umfang (letzteren im Sinne des § 4 Z 1 bis 3) der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen. Im Fall von Unklarheiten ist mit dem Direktor des Landes-Rechnungshofs eine Klarstellung vorzunehmen und der Antrag gegebenenfalls zu präzisieren. Art, Umfang und Wortlaut des Verlangens auf Durchführung einer Antragsprüfung sind vom Landes-Rechnungshof dem Präsidenten des Landtags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die Landtagsklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, zu informieren. Als Ergebnis einer eingeleiteten Antragsprüfung ist dem Landtag unverzüglich nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Bericht in einheitlicher Form vorzulegen. Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig.“

8. *Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Sind bereits drei Antragsprüfungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 7 anhängig, darf kein weiteres Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 Z 2 bis 7 gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter desselben Landtagsklubs ein Verlangen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 unterstützen, solange zwei Antragsprüfungen, die auf Grund eines Verlangens von Abgeordneten des Landtagsklubs, dem er angehört, unterstützt wurden, anhängig sind. Als anhängig gilt eine Antragsprüfung bis zur Erstattung des Berichts des Landes-Rechnungshofs an die in § 8 Abs. 2 genannten Stellen.“

9. *Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Der Landes-Rechnungshof hat Art, Umfang und Wortlaut der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit der Leitung der zu prüfenden Stelle im Rahmen der Prüfungseinleitung schriftlich bekannt zu geben.“

10. *In § 6 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Zugriff zu“ durch die Wortfolge „der Zugriff auf sowie das Ermitteln“ ersetzt.*

11. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig ist das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 bis 5 der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

12. In § 7 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „sechs Wochen“ durch die Wortfolge „zehn Wochen“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Bericht“ die Wortfolge „in einheitlicher Form über die durchgeführte Prüfung“ eingefügt; nach § 8 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig.“

14. In § 8 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Landes-Rechnungshof hat derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen, nachdem die Vervielfältigung und Verteilung gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, an die Landtagsabgeordneten erfolgt ist, worüber der Landes-Rechnungshof unverzüglich zu informieren ist.“

15. In § 8 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Bericht“ die Wortfolge „in einheitlicher Form über die durchgeführte Prüfung“ eingefügt; nach § 8 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig.“

16. In § 8 Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Landes-Rechnungshof hat derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen, nachdem die Vervielfältigung und Verteilung gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, an die Landtagsabgeordneten erfolgt ist, worüber der Landes-Rechnungshof unverzüglich zu informieren ist.“

17. In § 8 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „sowie sonstige Darlegungen sind“ ersetzt.

18. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Stellungnahmen, Gutachten oder sonstige Äußerungen des Landes-Rechnungshofs an den Landtag, die keine Berichte über eine abgeschlossene Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 darstellen, sind ohne Befassung des Landtags an die Landtagsklubs, alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, den Obmann des Landes-Rechnungshofausschusses und die Landtagsdirektion zu übermitteln.“

19. In § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge „des Landeskontrollausschusses“ durch die Wortfolge „des Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

20. In § 8 Abs. 7 wird die Wortfolge „im Landeskontrollausschuss“ durch die Wortfolge „im Landes-Rechnungshofausschuss“ ersetzt.

21. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„(Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs verfügt unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften über die dem Landes-Rechnungshof im Landesvoranschlag zugewiesenen Kredite, hat sich jedoch der zentralen Landesbuchhaltung zu bedienen.“

22. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat dem Präsidenten des Landtags bis längstens 31. März jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben. (Verfassungsbestimmung) Diese Mitteilungen sind im Landes-Rechnungshofausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtags der Landesregierung mit einer allfälligen Stellungnahme des Landes-Rechnungshofausschusses zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln. (Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist berechtigt, an den Verhandlungen im Landtag sowie in den zuständigen Ausschüssen und deren Unterausschüssen zum entsprechenden Teil des Landesvoranschlags gehört zu werden.“

23. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „dieser Funktion“ die Wortfolge „zu veranlassen“ eingefügt.

24. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „eine Anhörung“ durch die Wortfolge „zu einer Anhörung“ sowie die Wortfolge „den Landeskontrollausschuss zu veranlassen“ durch die Wortfolge „die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses einzuladen sowie dem Landtag einen geeigneten Bewerber zur Bestellung vorzuschlagen“ ersetzt.

25. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. zum Zeitpunkt des Funktionsantritts weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehört sowie“

26. In § 13 Abs. 2 wird das Zitat „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch das Zitat „Bundesgesetzes über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 141/2013“ ersetzt.

27. In § 14 wird die Wortfolge „dem Landeskontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist“ durch die Wortfolge „vom Präsidenten des Landtags den Mitgliedern des Landes-Rechnungshofausschusses zur Kenntnis zu bringen ist“ ersetzt.

28. Nach § 17 wird folgender 5. Abschnitt angefügt:

## **„5. Abschnitt**

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

(1) (Verfassungsbestimmung) § 9 Abs. 2 letzter Satz sowie § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 2, 3, 4 und 6, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7, § 9 Abs. 3 erster Satz, § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 sowie die Gliederungsbezeichnung 5. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

**78. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 2013, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf geändert wird**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011, wird verordnet:

*Die Aufzählung der Gemeinden in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf, LGBl. Nr. 44/1993, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 50/1995, hat zu lauten:*

„Eltendorf  
Heiligenkreuz im Lafnitztal  
Jennersdorf  
Königsdorf  
Minihof-Liebau  
Mogersdorf  
Neuhaus am Klausenbach  
Rudersdorf  
Sankt Martin an der Raab  
Weichselbaum“

Für die Landesregierung:  
Mag.<sup>a</sup> Resetar

